



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kai Vogel (SPD) und Kathrin Bockey (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus (MWVATT)**

Sperrung der L200 für LKW

Vorbemerkung der Fragesteller:

Am 22.04.2021 kippte ein LKW mit Anhänger, der Bäume geladen hatte, auf Höhe der dort ansässigen Kita um. Dieser Lastzug geriet dadurch von der Straße auf den Fußweg. Bereits am 31.07.2020 verunfallte ein LKW in der engen Ortsdurchfahrt und beschädigte einen Baum, der daraufhin gefällt werden musste. Die L200 wird von vielen LKW genutzt, die diese abkürzende Verbindung wählen, um von der A24 aus Mecklenburg-Vorpommern kommend über die Autobahnausfahrt Hornbek Richtung B207 zu gelangen. Wenn die LKW die Autobahnausfahrt Talkau nutzen würden, könnte die L200 problemlos umfahren werden.

1. Welche Gründe müssen vorliegen, damit ein Durchfahrtsverbot für LKW auf einer Landesstraße erlassen werden kann?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Lkw ist – unabhängig von der Straßenkategorie – § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Demnach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie aus weiteren ausdrücklich in § 45 StVO genannten

Gründen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Für die Anordnung müssen auch die weiteren Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 StVO erfüllt sein. So sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Nachweises einer besonderen örtlichen Gefahrenlage besteht insbesondere für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind; in diesen Fällen ist jedoch ein Nachweis der Ursächlichkeit der Mauterhebung für den Lkw-Verkehr auf der zur Sperrung vorgesehenen Straße oder Straßenstrecke erforderlich.

Stets ist bei der Entscheidung über Streckensperrungen im Rahmen einer Gesamtabwägung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und auch die gegenläufigen Belange des fließenden Verkehrs unter Beachtung der Widmung sowie der Verkehrs- und Netzfunktion der Straße sind zu berücksichtigen.

2. Könnte die Landesregierung als oberste Straßenbaubehörde ein Durchfahrtsverbot für LKW für die L200 erlassen?

Antwort:

Nein. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes für Lkw liegt grds. bei den örtlichen Straßenverkehrsbehörden; im Falle von Breitenfelde ist dies der Kreis Herzogtum-Lauenburg. Ein Weisungs- oder Selbsteintrittsrecht der Landesregierung als oberste Straßenbaubehörde besteht nicht. Eine Anordnungscompetenz der Straßenbaubehörde besteht daneben nach § 45 Abs. 2 StVO lediglich zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, nicht jedoch für Anordnungen aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen.

3. Gibt es aus Sicht der Landesregierung eine Verkehrsgefährdung auf der L200 durch die enge und kurvenreiche Ortsdurchfahrt Breitenfelde?

Antwort:

Die Beurteilung der Verkehrssituation auf der L200 in Breitenfelde und dort potentiell bestehender Gefahrenlagen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehrs Schleswig-Holstein (LBV.SH) und das MWVATT üben die Fachaufsicht über die örtlichen Straßenverkehrsbehörden aus. Gegenwärtig liegen keine Erkenntnisse vor, die Anlass dazu bieten, die Recht- und Zweckmäßigkeit der von der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg getroffenen Entscheidungen in Zweifel zu ziehen.

4. Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um die Verkehrssicherheit vor der Kita „Zwergenscheune“ in Breitenfelde zu erhöhen?

Antwort:

Keine. Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen in dem Bereich ist die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg zuständig. Ein Weisungs- oder Selbsteintrittsrecht der Landesregierung besteht nicht.

Der LBV.SH ist in der Ortsdurchfahrt (OD) Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn, für die Geh- und Radwege (Nebenflächen) ist die Gemeinde Straßenbaulastträger. Eine Umgestaltung der Ortsdurchfahrt, welche die Fahrbahn und die Nebenflächen umfasst, wäre demzufolge als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Gemeinde und dem LBV.SH zu vereinbaren und durchzuführen. Hierfür wurden noch keine Planungsaktivitäten aufgenommen. Unabhängig davon ist eine Sanierung der L 200 in der OD Breitenfelde im aktuellen Fahrbahnerhaltungsprogramm 2019 – 2022 nicht berücksichtigt, da gemäß der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) 2017 auf Landesstraßen überwiegend noch kein Sanierungsbedarf gegeben war. Auf Basis der Ergebnisse der ZEB 2021 auf Landesstraßen wird 2022 die weitere Prioritätenreihung zum Abbau des Sanierungsstaus festgelegt werden.